

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Fürstenberg/Havel

am 01. September 2019

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlg) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage von § 74 Absatz 2 BbgKWahlg hat der Landrat des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 10.04.2019

als Tag für die Hauptwahl **Sonntag, den 01. September 2019**

und

als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl **Sonntag, den 22. September 2019**

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die ggf. notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Wahlgebiet ist die Stadt Fürstenberg/Havel mit ihren Ortsteilen.

II. Wählbarkeit

Wählbar zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gemäß § 65 Absatz 3 und 4 BbgKWahlg wird hingewiesen.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

- 1.1 Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.
- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 27.06.2019, 12:00 Uhr,

bei der **Wahlleiterin der Stadt Fürstenberg/Havel**, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel **schriftlich** eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 BbgKWahIV eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2.2 Der Wahlvorschlag muss den Anforderungen des § 33 BbgKWahlV entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen (bei mehreren Vornamen: unbedingt den oder die Rufnamen kennzeichnen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, darunter jeweils den/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in, sowie den vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.5 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für den/die Bewerber/in eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeitsbescheinigung nur auf der Grundlage einer eidesstattlichen Versicherung nach dem Muster der **Anlage 8d** zu § 70 Absatz 4 Satz 3 BbgKWahlG ausstellen, dass der/die Bewerber/in nicht von der Wählbarkeit nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG ausgeschlossen ist. **Unionsbürger/innen**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

2.6 Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

2.7 Die Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

- a) Der/Die **Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- b) Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- c) Der/Die **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger/innen (Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern/innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu b) gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- d) Der/Die **Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- e) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- f) Jeder/Jede stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl des/der Bewerbers/in sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- g) Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger/innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der/die **Leiter/in der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung des/der Bewerbers/in gemäß § 36 Absatz 1 i.V.m. § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

3. Unterstützungsunterschriften

3.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines/r Einzelbewerbers/in die oder der **nicht** nach §§ 28a Absatz 7 BbgKWahlG vom Erfordernis, Unterstützungsunterschriften beizubringen, befreit ist, sind mindestens **36** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

3.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16:00 Uhr,

bei der **Wahlbehörde** Stadt Fürstenberg/Havel, **Einwohnermeldeamt** Zimmer 4, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem/r **ehrenamtlichen Bürgermeister/in** im Land, vor einem/r **Notar/in** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde** (Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 3.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** ab sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Fürstenberg/Havel, **Hauptamt Zimmer 13**, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **des/der Bewerbers/in** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/die Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines/einer **Einzelbewerbers/in** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 3.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/der Bewerbers/in nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 3.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Fürstenberg/Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig. Das Nähere regelt § 32 Absatz 4 BbgKWahlV.
- 3.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in selbst ist unzulässig.
- 3.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 3.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 24. Juni 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 3.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner/innen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 4. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
 - 4.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens einen/einer im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen/einer Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch mindestens einen/einer Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit.
 - 4.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen/einer Kreistagsabgeordneten oder in der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch mindestens einen/einer Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 4.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 4.1 oder 4.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 4.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 4.5 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Nr. 3 **gilt nicht für Amtsinhaber/innen**, die sich der Wiederwahl stellen.

5. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **27. Juni 2019, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung des/der Bewerbers/in beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

6. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **27. Juni 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Fürstenberg/Havel den 17.04.2019



Die Wahlleiterin für die Stadt Fürstenberg/Havel